FACHTAGUNG
Sozialrechtliche Regelungen und deren Auswirkungen auf Alleinerziehende und Familien mit Kindern

Dozentin

Sylvia Pfeiffer

Freie Referentin für Sozialrecht

- Jedes fünfte Kind in Deutschland lebt nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes, Sozialberichterstattung, in Armut
- Kinderarmut ist besonders problematisch, da sie nicht nur einen Mangel im JETZT aufzeigt, sondern auch negative Wirkungen für die Zukunft verursacht
- > Die Kinder werden häufig ihrer Entwicklungschancen beraubt
- Soziale Ungleichheit und Kinderarmut grenzen Kinder aus und dies wirkt sich negativ in allen Lebensbereichen aus

- Aktuell in Zeiten der Corona- Krise werden diese negativen Folgen besonders sichtbar
- Kinder müssen Zeiten vom Shutdown oft in sehr beengten Wohnverhältnissen verleben
- Beim Home Schooling k\u00f6nnen aus finanziellen Gr\u00fcnden keine digitalen Endger\u00e4te angeschafft werden
- Steigende Preise und notwendige Mehrausgaben belasten das ohne in knappe Budget und lösen teilweise große Notlagen aus

- Bei Familien mit Kindern und bei Alleinerziehenden reicht das Erwerbseinkommen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt der ganzen Familie zu sichern
- Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind!
- Der große Niedriglohnsektor in Deutschland ist eine "Armutsquelle"
- Ergänzende SGB II Leistungen, Kinderzuschlag und Kinderwohngeld,
  Leistungen der Bildung und Teilhabe dienen der Verschleierung von nicht
  existenzsichernden Löhnen

- Alleinerziehende können häufig nur Teilzeittätigkeiten ausüben
- Teilzeittätigkeiten sind zum einen selten geeignet den Lebensunterhalt vollständig zu sichern und zum anderen werden die Arbeitszeiten oft nicht den Kinderbetreuungszeiten gerecht
- ArbeitgeberInnen haben oft Angst vor Arbeitsausfall von alleinerziehenden ArbeitnehmerInnen wegen der möglichen Erkrankung der Kinder und fehlender Betreuung

- Die finanzielle Unterstützung für Familien und vor allem Alleinerziehende ist aufgrund vieler Einzelleistungen unübersichtlich
- Die Zugangsvoraussetzungen für die Einzelleistungen sind unterschiedlich und die Leistungen sind auch nicht immer gut aufeinander abgestimmt
- > Die Antragsverfahren sind kompliziert und bürokratisch
- Die möglichen Leistungen werden von Betroffenen daher vielfach nicht in Anspruch genommen

- Der Kinderzuschlag und auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe wurden durch das "Starke – Familien- Gesetz" leichter zugänglich gemacht, weil die Nicht – Inanspruchnahme bei bis zu 70 % lag
- Alleinerziehende und Familien mit Kindern müssen oft mehrere Leistungen nebeneinander in Anspruch nehmen, z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und ergänzende Leistungen nach dem SGB II
- Der große bürokratische Aufwand führt fast nie zu einem "Mehr an Geld" im Portemonnaie und setzt daher keine Motivationsanreize

- Bei schwankendem Einkommen, was bei Erwerbstätigen häufig der Fall ist, können sich verschiedene Leistungsarten zeitlich abwechseln, z.B. zwischen SGB II Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag
- Beim Wechsel der Leistungsarten ändern sich öfter auch die Zuständigkeiten
- Im Dschungel der Behörden können sich Alleinerziehende und Familien mit Kindern leicht verirren und "verloren gehen"

## Vorrang anderer Leistungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen, in Anspruch zu nehmen

Die Jobcenter haben die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige // Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen

Die Jobcenter haben insoweit eine erhöhte Beratungspflicht!

- Die erforderlichen Anträge sind nach § 12 a SGB II von der leistungsberechtigten Person zu stellen
- Stellt die leistungsberechtigte Person den erforderlichen Antrag nicht, kann dies nach § 5 (3) SGB II das Jobcenter tun
- Soweit die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag nach § 12 a Satz 2 Nr. 2 SGB II eingeschränkt ist, hat das Jobcenter darauf zwingend hinzuweisen

## Sogenanntes Kinderwohngeld

- ➤ Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten entfällt (§ 12 a Satz Nr. 2 SGB II )
- Das Jobcenter darf einzelne Personen nicht auffordern, Wohngeld Jubbeantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB II stellen

- Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und auf die Inanspruchnahme von Wohngeld zu verweisen
- Dies ist dann der Fall, wenn der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft mit Wohngeld und ggfs. Kinderzuschlag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt ist
- In diesen Fällen besteht auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8/WoGG

## Wohngeld

- ➤ Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, auch dann einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn über den Antrag auf SGB II Leistungen noch nicht entschieden wurde
- Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf ALG/ ist nicht notwendig

#### Wohngeld

- Wenn Leistungen nach dem SGB II schon bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden werden kann, ist die Beantragung von Wohngeld ebenfalls zulässig
- Das Jobcenter erbringt in diesen Fällen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger im Sinne des § 104 SGB X ALG II und meldet einem Erstattungsanspruch an
- Dies ist ausdrücklich in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG geregelt

## Wohngeld

- Stellt eine Wohngeld beziehende Person einen Antrag auf SGB II Leistungen, entfällt der Anspruch auf Wohngeld
- Nach § 28 Absatz 3 WoGG wird die Wohngeldbewilligung mit der Bewilligung von SGB II Leistungen automatisch unwirksam
- Die Wohngeldstelle leistet in diesen Fällen Wohngeld ohne Leistungsverpflichtung und hat einen Erstattungsanspruch nach 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter

8

#### Kinderzuschlag

- Zu den vorrangigen Leistungen gehört nach § 6 a BKGG auch der Kinderzuschlag
- Kinderzuschlag wird seit dem 1.07.2019 auf der Basis eines Durchschnittseinkommens der letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum errechnet
- ➤ Nachträgliche Änderungen des Einkommens oder der Höhe der Unterkunftskosten haben keinen Einfluss auf die Bewilligung von Kinderzuschlag

#### Kinderzuschlag

- Auf Antrag der leistungsberechtigten Personen sind in einem laufenden Bewilligungszeitraum von Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung des gezahlten Kinderzuschlags als Einkommen des Kindes zu bewilligen
- Kinderzuschlag ist nur dann eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12 a SGB II, wenn mit dem Kinderzuschlag und ggfs. Wohngeld die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft entfällt

- Grundsätzlich steht Kindergeld den Eltern bzw. den Pflegeeltern zu
- ➤ Es wird nach § 11 Absatz 1 SGB II aber solange beim Kind als Einkommen berücksichtigt, wie dieses das Kindergeld benötigt, um seinen Lebensunterhalt zu decken
- Kindergelderhöhungen werden immer vollständig auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, es bleibt nichts bei den Betroffenen "hängen"

- Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an die Eltern bzw. gegebenenfalls an die Großeltern gezahlt.
- Für weitere sieben Jahre besteht der Anspruch, wenn das Kind sich in einer Ausbildung befindet oder auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist.
- > Besonderheiten gelten bei einer Behinderung des Kindes

- Wenn sich das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres weder in Ausbildung befindet noch ausbildungssuchend gemeldet ist, besteht kein Anspruch auf Kindergeld
- > Es muss eine Meldung an die Familienkasse erfolgen
- ➤ Die Familienkasse prüft dies regelmäßig und zwar im Zweifelsfall auch durch konkrete Nachfragen bei den Jobcentern

- Kindergeld ist nach dem Zuflussprinzip als laufendes Einkommen anzurechnen
- > Stellt sich der Bezug des Kindergeldes rückwirkend als fehlerhaft heraus, bleibt es bei Anrechnung durch das Jobcenter.
- Eine Neuberechnung über einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB///kann nicht durchgesetzt werden.

- Das Kindergeld hat zum Zeitpunkt der Anrechnung zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestanden und daher greift das Zuflussprinzip! (LSG Hessen vom 24.4.2013 L 6 AS 376 / 11)
- ➤ Das Bundessozialgericht hat diese Fragestellung bezüglich ALG I geklärt ALG I wurde auf die ALG II Leistungen angerechnet und wurde von der Bundesagentur später zurückgefordert Die Anrechnung war rechtmäßig, da das ALG I zum Zeitpunkt der Anrechnung tatsächlich zugeflossen war (BSG 23.8.2011 B 14 AS 165 / 10 R)

- Das Kindergeld hat zum Zeitpunkt der Anrechnung zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestanden und daher greift das Zuflussprinzip! (LSG Hessen vom 24.4.2013 L 6 AS 376 / 11)
- Das Bundessozialgericht hat diese Fragestellung schon bezüglich ALG I geklärt, ALG I wurde auf die ALG II Leistungen angerechnet und von der Bundesagentur später zurückgefordert
- Die Anrechnung war rechtmäßig, da das ALG I zum Zeitpunkt der Anrechnung tatsächlich zugeflossen war (BSG 23.8.2011 − B 14 AS 165 / 10 R )

#### Kindergeld

Sollte die Berechtigung des Kindergeldes ungewiss sein, wäre eine vorläufige Bewilligung sinnvoller

- Daher sollte der Kunde darauf hinweisen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergeldes bestehen
- Wenn die Anrechnung beim Jobcenter erfolgte und die Rückforderung durch die Kindergeldkasse erfolgt, sollte das Kind oder der gesetzliche Vertreter einen Erlassantrag bei der Familienkasse stellen

- ▶ Der Bundesfinanzhof hat am 22.9.2011 unter III R 78/08 ausdrücklich entschieden, dass in solchen Fällen ein Erlass nach § 227 AO denkbar wäre, da die Beitreibung unbillig wäre
- ▶ Das Bundessozialgericht hat in einem Fall der Rückforderung von ALG I darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen ein Erlass der Forderung nach § 76 SGB IV in Betracht kommt (BSG vom 1.6.2006 B 7 a AL 76 / 05)

#### **Unterhaltsvorschuss**

- Den Vorrang des Unterhaltsvorschusses kann das Jobcenters dadurch durchsetzen, dass es den ALG II beziehenden Elternteil zur Beantragung nach § 12 a SGB II verpflichtet
- Gleichzeitig meldet das Jobcenter einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X beim zuständigen Jugendamt an
- Verzögert oder verweigert der Elternteil die Antragstellung, ist das Jobcenter nach § 5 (3) SGB II berechtigt, selbst den Unterhaltsvorschuss zu beantragen

#### **Unterhaltsvorschuss**

- ➤ Unterhaltsvorschuss wird nur erbracht, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist
- Sollte der Elternteil, bei dem das Kind lebt in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dann ist dies unschädlich
- Sollte der Elternteil aber wieder heiraten, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr

#### Mehrbedarf für Alleinerziehende

- ➤ Alleinerziehende mit **einem Kind unter 7 Jahren** bzw. 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren erhalten einen Mehrbedarf von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs (derzeit 155,52 €), wenn sie alleine für die Erziehung und Pflege der Kinder verantwortlich sind
- Alleinerziehende mit einem Kind über 7 Jahren bekommen nur noch 12 % des maßgebenden Regelbedarfs, was 51,84 € ausmacht
- Begründung: Der Betreuungsbedarf von Kindern minimiert sich ab diesem Alter

#### Mehrbedarf für Alleinerziehende

- Alleinerziehende glauben häufig, dass der Mehrbedarf für das Kind gezahlt wird
- Der Mehrbedarf ist aber für die alleinerziehende Person bestimmt, durch ihn sollen zusätzliche Kosten für Fremdbetreuung abgefedert werden und höhere Kosten bei Einkäufen, da preisbewusstes Einkaufen schwieriger sein soll
- Die Differenz von mehr als 100 € ist in keiner Weise gerechtfertigt und es gibt diesbezüglich meist auch keine Beratung durch die Jobcepter

#### Höhe der Regelbedarfe

- Die Ermittlung der Regelbedarfe geht an der Realität vorbei und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist dies besonders deutlich erkennbar
- > Kinder bekommen derzeit ( Stand 2020 ):

```
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 250 € bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 308 € bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 328 € bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 345 €
```

30

#### Höhe der Regelbedarfe

- ➤ Gerade Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren haben einen erhöhten, wachstumsbedingten Bedarf und daher ist **nicht** nachvollziehbar, dass diese Regelbedarfe geringer sind als bei den Heranwachsenden zwischen 18- 25 jährigen
- Jugendliche leiden ganz besonders unter Ausgrenzung durch Armut, weil man sich keine "coolen Klamotten" kaufen kann und kein auch kein "hippes Smartphone "
- Dies führt zu zusätzlichen Konflikten zwischen Eltern und Kindern

#### Höhe der Regelbedarfe

➢ Bei der Neubemessung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche ab 2021 sollen folgende Abzüge vorgenommen werden :

bei Kindern ab 6 Jahren sollen Schreibwaren und Zeichenmaterialien herausgerechnet werden, da dies über den Schulbedarf im Rahmen des Bildungspakets abgedeckt sei

bei Jugendlichen sollen Ausgaben für Girokonten herausgerechnet werden

Gemalt wird nur in der Schule und Umgang mit Geld zu lernen, ist
Luxus

## Digitale Endgeräte

- Im sogenannten Bildungspaket sind keine Kosten für digitale Endgeräte enthalten
- Es gibt noch keine höchstrichterliche Entscheidung, ob solche Kosten als besonderer unabweisbarer, nicht nur einmaliger Bedarf nach § 21 (6) // SGB II als Zuschuss zu übernehmen sind
- Handelt es sich um einen einmaligen Bedarf für einen Laptop oder geht es um Bildung, da Lernen ein lebenslanger Prozess ist?

#### **Digitale Endgeräte**

- Nach Meinung der Bundesagentur in der Wissensdatenbank Stand 24.06.2020 - handelt es sich nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf
- ➤ Die Anschaffung eines Schulcomputers fällt im Bewilligungszeitraum üblicherweise nicht mehrmals und damit nicht wiederkehrend an
- Die Annahme eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II bei Schulcomputern scheitert bereits an der Unabweisbarkeit des Bedarfs, wenn ein Schulcomputer ausgeliehen werden kann

34

## Digitale Endgeräte

- Falls kein Schulcomputer ausgeliehen werden kann, kommt ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II zu dessen Anschaffung in Betracht
- Voraussetzung zum Nachweis der Unabweisbarkeit des Bedarfs ist eine Bescheinigung der Schule oder des Schulträgers, dass ein Schulcomputer für die häusliche Arbeit benötigt wird und eine Ausleihe nicht möglich ist
- > Eine Bescheinigung des jeweiligen Fachlehrers ist nicht ausreichend
- Falls Schulen neben dem Schulcomputer die häusliche Nutzung sonstiger Hard- oder Software vorgeben (z. B. eines Druckers), kommt ebenfalls nur ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht

- Wenn Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil leben und dieser Elternteil für das Kind die Regelleistung für den vollen Monat erhält, steht dem anderen Elternteil dennoch die anteilige Regelleistung für das Kind zu, wenn er mit diesem eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildet
- Aufgrund des umgangsbedingten Wechsels des Aufenthalts eines Kindes sind die Bedarfsgemeinschaften nicht personenidentisch und daher handelt es sich um zwei gesonderte Ansprüche BSG vom 12.6.2013 B 14 AS 50/ 12 R

- Die zeitweise Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel für jeden Tag, an dem sich das Kind länger als zwölf Stunden im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils aufhält BSG 2.7.2009 B 14 AS 75 / 08
- ➤ Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 ist in diesem Haushalt nicht erforderlich
- ➤ Der Bedarf umfasst den anteiligen Regelbedarf und einen eventuellen anteiligen Mehrbedarf ( dezentrale Warmwassererzeugung, kostenaufwändige Ernährung )

- Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung sind über die Angemessenheit dem Wohnbedarf des umgangsberechtigten Elternteils zuzuordnen (BSG vom 17.2.2016 B 4 AS 2 / 15 R)
- Hier muss einzelfallbezogen geklärt werden, welche Wohnungsgröße die Wohnungen der Elternteile haben müssen
- Hier spielt die Anzahl der Kinder, das Alter, das Geschlecht der Kinder und die Häufigkeit der Besuche eine entscheidende Rolle

- Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat das Kind immer nur Anspruch auf den anteiligen Regelbedarf bei einem Elternteil BSG 12.6.2013 B 14 AS 50 / 12 R
- Wenn beide Elternteile im Leistungsbezug sind, bekommen beide jeweils nur für die Tage den Regelbedarf des Kindes, an denen sich das Kind bei ihnen aufhält
- Diese Regelung ist problematisch, da ein wesentlicher Teil des Bedarfs meist in einer Bedarfsgemeinschaft anfällt bzw. das Leben in temporären Bedarfsgemeinschaften grundsätzlich mehr Kosten verursacht

- Die Jobcenter wollen Nachweise dafür haben, wann sich das Kind jeweils bei dem anderen Elternteil aufgehalten hat
- Dieser Nachweis soll im Idealfall durch eine Bestätigung des anderen Elternteils erfolgen
- Dies ist in schwierigen Trennungssituationen und bei möglichen zusätzlichen finanziellen Auseinandersetzungen sehr problematisch,

#### Quintessenz

Mit der bisherigen Ausgestaltung der sozialen Leistungen kann die Überwindung der Kinderarmut nicht erreicht werden

Die SGB II Leistungen für Kinder und Jugendliche sind zu niedrig, um wirksam vor Armut zu schützen und vor allem ein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe zu gewährleisten

Kinder sind unsere Zukunft!

